

Nachtrag zum Datenschutzgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2023	Änderungsantrag der Rechtspflegekommission vom 26. April 2023
	Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, kDSG)
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 137.1 (Gesetz über den Datenschutz [Datenschutzgesetz, kDSG] vom 25. Januar 2008) (Stand 1. November 2008) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 9 Beauftragte Person für Datenschutz a. Wahl und Stellung¹⁾</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine in Datenschutzfragen spezialisierte Person als Beauftragte für Datenschutz sowie eine qualifizierte Stellvertretung.</p> <p>² Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt ihre Aufgabe unabhängig und selbstständig; die Bestimmungen von Art. 21 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation²⁾ betreffend die Gerichtsverwaltung sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Sie steht unter der Aufsicht des Kantonsrats. Administrativ ist sie einem Departement oder der Staatskanzlei zugeordnet.</p> <p>⁴ Die beauftragte Person, die Stellvertretung sowie ihre Hilfspersonen unterstehen den gleichen Geheimhaltungsvorschriften wie das die Daten bearbeitende öffentliche Organ; dies gilt auch nach der Beendigung der Funktion.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann, unter Wahrung des Wahl- und Aufsichtsrechts des Kantonsrats, durch Vereinbarung die Aufgaben der beauftragten Person für Datenschutz einer geeigneten Person bzw. Stelle eines anderen Kantons übertragen oder mit anderen Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben errichten.</p>	<p>Wie geltendes Recht ¹ Der Kantonsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Person als Beauftragte für den Datenschutz sowie eine Stellvertretung.</p>

¹⁾ Art. 9 in Kraft seit 15. August 2008

²⁾ GDB 134.1